



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2021

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 29.09.2021

Personenkontrolle mit Schlagstockeinsatz in Darmstadt

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei einem Polizeieinsatz vergangene Woche vor einer Apotheke in Darmstadt kam es laut Medienberichterstattung zu einem Schlagstockeinsatz durch Polizeibeamte gegen den anwesenden O. Laut Bericht der „BILD Zeitung“ vom 27.09.2021 und 29.09.2021 habe der O. durch diesen Einsatz Prellungen an den Beinen erlitten. Während die Polizeibeamten den Schlagstockeinsatz laut Medienberichterstattung damit rechtfertigten, dass sich der O. gegen polizeiliche Maßnahmen gewehrt habe und einen Polizeibeamten im Gesicht verletzt habe, berichtet O., er habe sich „weder gewehrt“, noch sei er „aggressiv gewesen“.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der in Rede stehende Polizeieinsatz fand nicht in Darmstadt, sondern im südhessischen Kelsterbach statt. Er war bereits Gegenstand der Erörterung in der Sitzung des Innenausschusses am 07.10.2021.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich des Sachverhalts/des Ablaufs des o.g. Polizeieinsatzes vor?

Am Abend des 20.09.2021 führte eine Streife der Polizeistation Kelsterbach eine Verkehrskontrolle durch. Das zu kontrollierende Fahrzeug fuhr auf einen Parkplatz einer Apotheke in Kelsterbach und wurde dort durch die Polizeibeamten kontrolliert.

Während der Fahrzeugkontrolle soll der bis zu diesem Zeitpunkt unbeteiligte 35-jährige Inhaber der Apotheke zu der Kontrolle hinzugegetreten sein und sich bei den Polizeibeamten über die Auswahl der Kontrollörtlichkeit beschwert haben.

Er wurde aufgefordert, die Kontrolle nicht weiter zu stören und die Örtlichkeit zu verlassen. Dieser Aufforderung soll der Apotheker nicht nachgekommen sein. Im weiteren Verlauf kam es zu Widerstandshandlungen. Die Polizeibeamten wandten unmittelbaren Zwang an. Hierbei wurde ein Schlagstock gegen die Beine des 35-Jährigen eingesetzt.

Frage 2. Welche Gründe lagen aus Sicht der Polizeibeamten vor, die einen Einsatz von Schlagstöcken nach ihrer Ansicht rechtfertigten?

Die Rechtmäßigkeit der Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Polizeibeamten ist derzeit Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Darmstadt, der die Auskunftspflicht obliegt.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung dieses Vorgehen?

Derartige Vorfälle und die damit einhergehenden Vorwürfe von polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt wiegen schwer. Jegliche Hinweise auf ein etwaiges Fehlverhalten werden sehr ernst genommen.

Die Gewährleistung der Integrität hat für die hessische Polizei einen herausragenden Stellenwert, weshalb allen begründeten Verdachtsmomenten nachgegangen wird. Insbesondere straf- und disziplinarwürdiges Verhalten wird dabei in keiner Weise toleriert und unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent verfolgt und geahndet.

Es ist sichergestellt, dass der gesamte Einsatz untersucht wird, um den Sachverhalt lückenlos aufzuklären und ihn einer abschließenden Bewertung zu unterziehen.

Frage 4. Ist es zutreffend, dass O. sich bei der Überprüfung seiner Personalien geweht bzw. einen Polizeibeamten im Gesicht verletzt hat?

Die Beantwortung dieser Frage ist Gegenstand laufender Ermittlungen. Die Auskunftshoheit obliegt der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Frage 5. Ist es zutreffend, dass O. durch den Einsatz eines Schlagstocks Prellungen an den Beinen erlitten hat?

Herr. O. befand sich in ärztlicher Behandlung. Entsprechende Atteste sind Bestandteil der Ermittlungsakte.

Frage 6. Wurden gegen den O. strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet bzw. wird dies geprüft?

Gegen Herrn O. wurde Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113, 115 StGB erstattet.

Frage 7. Laut Medienberichterstattung seien dienst- bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen die Polizeibeamten eingeleitet worden. Ist dies zutreffend?

Frage 8. Wenn ja: Wie ist diesbezüglich der Sachstand? Wenn nein: warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Gegen die eingesetzten Beamten wurde jeweils ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden jedoch aufgrund der sachgleichen Ermittlungen im Strafverfahren ausgesetzt. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen erfolgt spätestens nach Abschluss der Strafverfahren und unter Berücksichtigung des im Strafverfahren ermittelten Sachverhalts.

Wiesbaden, 3. November 2021

Peter Beuth